



Erfinderungen am Arbeitsplatz

Ein kurzer Abriss des Arbeitnehmererfinderrechts

Erfinderungen am Arbeitsplatz, wem gehören sie?

Die allermeisten Erfindungen werden von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit ihrer Arbeit für einen Arbeitgeber gemacht. Damit stellt sich die Frage, wer die Rechte an dieser Erfindung erhält. Gemäß §6 PatG steht das Recht auf das Patent dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Das Recht auf ein Patent und damit auch die Rechte aus einem Patent liegen also ursprünglich beim Erfinder. Wenn sie allerdings da verbleiben sollten, würde kein Unternehmer in eine technische Entwicklung investieren, wenn er die dabei entstandenen Erfindungen nur mit Erlaubnis seines bei ihm angestellten Erfinders nutzen könnte.

Es ist daher vernünftig, die Rechte auf ein Patent auf den Arbeitgeber als Rechtsnachfolger des Erfinders zu übertragen. Dieser Übergang wird im Arbeitnehmererfindergesetz geregelt. Es sieht vor, dass der Erfinder seine Erfindung dem Arbeitgeber in Form einer Erfindungsmeldung mitzuteilen hat und dieser daraufhin berechtigt ist, durch eine einseitige Erklärung, die Inanspruchnahme-Erklärung, die Rechte an der Erfindung zu beanspruchen und an sich zu ziehen.

Bis 2010 war es notwendig, eine Inanspruchnahme innerhalb von 4 Monaten nach Eingang einer Erfindungsmeldung schriftlich zu erklären. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so blieben die Rechte auf das Patent beim Erfinder.

Seit 2010 gilt eine solche Erklärung als abgegeben, wenn die Erfindung nicht innerhalb von 4 Monaten vom Arbeitgeber explizit in Textform freigegeben worden ist.

Das Arbeitnehmererfinderrecht sieht aber vor, dass Erfindungen, die vom Arbeitgeber in An-

spruch genommen worden sind, in angemessener Weise vergütet werden müssen.

Was muss eine Erfindungsmeldung enthalten?

Eine Erfindungsmeldung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird die Erfindung beschrieben. Dazu muss der Erfinder keine Patentanmeldung ausarbeiten, sondern lediglich die wesentlichen Merkmale der Erfindung in Wort und/oder Bild skizzieren.

In einem zweiten Teil ist das Zustandekommen der Erfindung zu beschreiben. Hierbei geht es im Wesentlichen um Faktoren, die später für die Festlegung der Höhe der Erfindervergütung entscheidend sind. Dafür ist es wichtig zu wissen, wer dem Erfinder die der Erfindung zu Grunde liegende Aufgabe gestellt hat, und ggf. welche besonderen Hilfsmittel vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Wenn mehrere Erfinder an der Erfindung beteiligt sind, können sie schon ihre prozentualen Anteile angeben.

Wie hoch ist die Vergütung?

Eine übliche Berechnungsmethode zur Bestimmung der Vergütung ist die sogenannte Lizenzanalogie. Dabei wird in einem ersten Schritt festgelegt, welche Lizenzgebühr vernünftigerweise einem freien Erfinder bezahlt worden wäre. Diese wird als prozentualer Anteil am Umsatz mit der Erfindung oder als ein Festbetrag je Einheit ermittelt.

Sind hohe Umsätze mit der Erfindung zu verzeichnen, so wird nur ein Teil der Umsätze bei der Berechnung berücksichtigt, da dies auch bei einer freien Lizenz üblich sein soll.



Von der so ermittelten Lizenzgebühr erhält der angestellte Erfinder aber nur einen kleineren Teil, indem die Lizenzgebühr mit einem so genannten Anteilsfaktor multipliziert wird. Dieser setzt sich aus verschiedenen Teilfaktoren zusammen, die aus den Angaben zum Zustandekommen der Erfindung im zweiten Teil der Erfindungsmeldung

abgeleitet werden. In aller Regel ergibt sich ein Anteilsfaktor von ca. 15-20%.

Wie man sich leicht vorstellen kann, ist gerade die Höhe der Vergütung häufig ein Streitpunkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Daher ist eine Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingerichtet, die sich u. a. mit solchen Streitfragen beschäftigt.